



Gemeinde Haverlah

Der Bürgermeister

Haverlah, den 18.01.2024

Status: öffentlich

Beschlussvorlage Gemeinde Haverlah	DS Nr.: XI /068 (Ha) AMT III Bauen/Liegenschaften Sachbearbeiter/in: Philipp Schulze			
Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Windenergieanlagen Haverlah"				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Verwaltungsausschuss Haverlah	22.02.2024	nicht öffentlich	Entscheidung	1
Gemeinderat Haverlah	29.04.2024	öffentlich	Entscheidung	2

Antrag:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch wird der Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans „Windenergieanlagen Haverlah“ gefasst.

Begründung:

Der Bebauungsplan Windenergieanlagen Haverlah wurde mit der Intention aufgestellt, dass sechs Windenergieanlagen zwischen Haverlah und Steinlah zurückgebaut werden und dafür sechs neue Windenergieanlagen südlich der B6 entstehen würden. Das Ziel des Bebauungsplanes ist nicht mehr erreichbar, da die Firma, welche die Errichtung der sechs neuen Windenergieanlagen südlich der B6 plant, keine Einigung mit den Betreibern der Bestandsanlagen herbeiführen konnte.

Die Betreiber der Bestandsanlagen sind durch gesetzliche Änderung zukünftig in der Lage auch außerhalb der Raumordnungsprogramm und im Flächennutzungsplan festgelegten Flächen ihre Bestandsanlagen im Sinne des § 16 b BImSchG zu „repower“. Eine bevorstehende Änderung des § 16 b BImSchG würde den Radius in welchem ein Repowering erfolgen kann, auf die fünffache Anlagenhöhe erweitern.

Somit kann das eigentliche Ziel des Bebauungsplanes Windenergie Haverlah nicht mehr erreicht werden und der Bebauungsplan blockiert derzeit den Neubau von Windenergieanlagen südlich der B6.

Die Kosten für die Aufhebung des Bebauungsplanes werden von dem Vorhabenträger übernommen, welcher den Neubau von sechs Windenergieanlagen in diesem Bereich plant. Dazu ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, über welchen in separater Vorlage entschieden wird.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine. Die Kosten des Bauleitplanverfahrens trägt der Vorhabenträger, welcher die Errichtung von sechs Windenergieanlagen in diesem Bereich plant.

- Keine Anlage/n**
- Öffentliche Anlage/n**
- Teils öffentliche Anlage/n**
- Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)**

Anlage 1: Bebauungsplan - Windenergieanlagen Haverlah